

2021/106 0.04.04 Petitionen
Petition "Bächelackerstrasse", Beantwortung

Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Petition "Fahrverbot Bächelackerstrasse" wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Jürg Zimmermann direkt und die weiteren Petitionäre mit einer Medienmitteilung über die Stellungnahme des Stadtrats zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Gemeinde Hinwil, Abteilung Sicherheit, 8340 Hinwil
 - Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei 8090 Zürich
 - Geschäftsbereichsleiter Dienste
 - Geschäftsbereichsleiter Bau + Planung
 - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
 - Abteilung Tiefbau
 - Stadtpolizei Wetzikon

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. März 2021 ist bei der Stadtkanzlei eine von 29 Personen unterschriebene Petition eingegangen, um ihren Wunsch nach einem Fahrverbot auf der Bächelackerstrasse auszudrücken. Der Petitionär und die Unterzeichnenden laden den Stadtrat ein, die Bächelackerstrasse mit einem Fahrverbot oder Sonntagsfahrverbot (mit Zubringerdienst gestattet) zu versehen.

Zusammengefasst wird in der Petition ausgeführt, dass zwischenzeitlich die Bauarbeiten beim westlichen Teil der Bächelackerstrasse abgeschlossen seien und die komfortablen Verhältnisse zu sicherem, aber auch schnellerem Fahren einlade. Die Petitionäre sind der Ansicht, dass eine grundsätzliche Beurteilung der Verkehrssituation geschehen sollte. Sie führen dabei aus, dass die Bächelackerstrasse heute dem motorisierten Verkehr von Anwohnenden, Gewerbe und Landwirtschaft diene und Benutzer/Benutzerinnen der Strasse, die nur zum Vergnügen dorthin kommen und den Verkehr unnötig belasten, auf dieser Strasse nicht hingehören.

Die Petitionäre vertreten die Meinung, dass es jetzt Zeit sei, die Situation zu diskutieren und mögliche Vorkehrungen zu treffen. Denkbar sei ein Motorfahrzeugverbot (Zubringerdienst gestattet) oder evtl. ein Sonntagsfahrverbot.

Formelles

Nach Art. 33 der Schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich ergänzt diese Bestimmung mit der Forderung, dass die Behörden verpflichtet sind, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV, LS 101). In Art. 13 der Gemeindeordnung ist die sechsmonatige Frist zur Stellungnahme ebenfalls festgehalten.

Die am 1. März 2020 eingereichte Petition ist an den Stadtrat gerichtet. Dieser hat somit bis am 31. August 2021 zu den gestellten Forderungen Stellung zu nehmen.

Stellungnahme zur Petition "Fahrverbot Bächelackerstrasse"

Der Wunsch nach einem Fahrverbot entlang der Bächelackerstrasse ist nicht neu. Allerdings konnte diesem Wunsch auch in der Vergangenheit nicht entsprochen werden. Dies hat die Abteilung Sicherheit damals mit Schreiben vom 2. März 2010 Ueli Zimmermann mitgeteilt.

Nachfolgende Rahmenbedingungen für die Signalisation eines Fahrverbotes haben sich in der Zwischenzeit kaum geändert:

- Fahrverbote – und damit auch Sonntagsfahrverbote – dürfen nur dort angebracht werden, wo sie nötig, sinnvoll und die Einhaltung des Fahrverbotes mit einfachen Mitteln zu kontrollieren ist. Vorliegend müsste der Zubringerdienst u.a. zur Gewährleistung der Infrastruktur (z. B. Kehrriechwagen, Umzüge, Tanklastwagen, Anwohner/innen, Gewerbebetriebe, Besucher/innen etc.) gestattet bleiben, wodurch die Kontrolle der Einhaltung des Fahrverbotes mit einfachen Mittel nicht möglich ist.
- Dem Stadtrat und der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei sind keine Auffälligkeiten bekannt, welche so eingreifende Massnahmen auf der Bächelackerstrasse erfordern. Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei stellt demnach auch keine Bewilligung für ein Fahrverbot in Aussicht.
- Die Gemeinde Hinwil führt in ihrem Schreiben vom 19. April 2021 zusammengefasst aus, dass die Bächelackerstrasse von Wetzikon aus in die Holzweidstrasse auf Hinwiler Gemeindegebiet führe und vor allem für die Besucher/innen des Tennisplatzes und von Gewerbetreibenden (Gärtnerei Muggli) benutzt werde. Ein Missstand, z. B. durch eine Vielbenutzung als Schleichweg, könne die Gemeinde Hinwil auf der Holzweidstrasse nicht feststellen. Aus diesem Grunde sei auch ein Fahrverbot (mit Zubringerdienst) oder ein Sonntagsfahrverbot nicht verhältnismässig. Es gäbe in Hinwil zahlreiche Nebenstrassen die ähnlich der Holzweidstrasse gestellt sind und ebenfalls durch diverse Benutzer (Fahrzeuge, Velofahrer, Spaziergänger, Reiter etc.) benutzt würden. Eine Sperrung der Holzweidstrasse wäre deshalb auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.

Erwägungen

Aus Sicht des Stadtrats, unterstützt durch die Einschätzung der Kantonspolizei, sind entlang der Bächelackerstrasse keine Auffälligkeiten bekannt, welche ein Fahrverbot (oder Sonntagsfahrverbot) rechtfertigen. Da auch die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei keine Bewilligung für ein Fahrverbot in Aussicht stellt und auch die Gemeinde Hinwil einem Fahrverbot nicht zustimmt, unterstützt der Stadtrat die Signalisation eines Fahrverbotes auf der Bächelackerstrasse nicht.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin